

RS OGH 1990/9/12 1Ob651/90, 10Ob503/93, 10Ob286/99b, 3Ob87/00s, 5Ob162/03i, 7Ob299/03a, 7Ob15/04p, 5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1990

Norm

ABGB §1299 B

Rechtssatz

Der Arzt muss nicht stets von sich aus alle theoretisch in Betracht kommenden Behandlungsmöglichkeiten oder Operationsmöglichkeiten mit dem Patienten erörtern, er muss ihn aber, um ihm eine selbstbestimmte Entscheidung zu ermöglichen, über mehrere zur Wahl stehende diagnostische oder therapeutische adäquate Verfahren informieren und das Für und Wider mit ihm abwägen, wenn jeweils unterschiedliche Risiken entstehen können und der Patient eine echte Wahlmöglichkeit hat; eine solche Verpflichtung besteht gerade bei einem Unterschied im Risiko, den Folgen, vor allem aber in der Erfolgssicherheit und der Schmerzbelastung. Gleiches hat zu gelten, wenn bei einer alternativen Operationsmethode ein besseres Ergebnis des Eingriffs im kosmetischen Bereich in einem für den Patienten erkennbar nicht unwichtigen Teilbereich erwartet werden kann. Ist eine Spezialbehandlung angezeigt, die in der betreffenden Klinik nicht durchgeführt werden kann, ist eine Weiterverweisung des Patienten oder jedenfalls der Hinweis im Aufklärungsgespräch auf solche Kliniken erforderlich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 651/90
Entscheidungstext OGH 12.09.1990 1 Ob 651/90
Veröff: SZ 63/152 = JBI 1991,455
- 10 Ob 503/93
Entscheidungstext OGH 07.09.1993 10 Ob 503/93
nur: Er muss ihn aber, um ihm eine selbstbestimmte Entscheidung zu ermöglichen, über mehrere zur Wahl stehende diagnostische oder therapeutische adäquate Verfahren informieren und das Für und Wider mit ihm abwägen, wenn jeweils unterschiedliche Risiken entstehen können und der Patient eine echte Wahlmöglichkeit hat. (T1)
Veröff: RdM 1994,27 (Kopetzki)
- 10 Ob 286/99b
Entscheidungstext OGH 16.11.1999 10 Ob 286/99b
Auch

- 3 Ob 87/00s
Entscheidungstext OGH 29.01.2001 3 Ob 87/00s
Auch; Beisatz: Hier: Blutegelbehandlung. (T2)
- 5 Ob 162/03i
Entscheidungstext OGH 08.07.2003 5 Ob 162/03i
Vgl; nur: Der Arzt muss nicht stets von sich aus alle theoretisch in Betracht kommenden Behandlungsmöglichkeiten oder Operationsmöglichkeiten mit dem Patienten erörtern. (T3)
Beisatz: Mangels Indikation für eine Kaiserschnittentbindung ist der Patientin nicht ungefragt zu erläutern, welche Behandlungs-(Entbindungs-)methoden theoretisch in Betracht kommen und was für und gegen die eine oder andere dieser Methoden spricht, solange der Arzt eine Methode anwendet, die dem medizinischen Standard genügt. (T4)
- 7 Ob 299/03a
Entscheidungstext OGH 17.12.2003 7 Ob 299/03a
Vgl; Beis wie T4
- 7 Ob 15/04p
Entscheidungstext OGH 13.02.2004 7 Ob 15/04p
Auch; nur T1
- 5 Ob 121/06i
Entscheidungstext OGH 30.05.2006 5 Ob 121/06i
nur T1; nur T3
- 7 Ob 129/06f
Entscheidungstext OGH 21.06.2006 7 Ob 129/06f
Auch; nur T1
- 9 Ob 76/06a
Entscheidungstext OGH 27.09.2006 9 Ob 76/06a
nur T1
- 7 Ob 50/07i
Entscheidungstext OGH 28.03.2007 7 Ob 50/07i
Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Durchführung eines Dammschnittes bei einer Geburt. (T5)
- 3 Ob 11/08a
Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 11/08a
Auch; Beisatz: Hier: Wahl zwischen verschiedenen Arten der Anästhesie. (T6)
- 5 Ob 290/08w
Entscheidungstext OGH 27.01.2009 5 Ob 290/08w
Vgl; Beisatz: Entscheidend für den Umfang der ärztlichen Aufklärungspflicht ist, dass der Patient als Aufklärungsadressat die für seine Entscheidung maßgebenden Kriterien erfährt, die ihn in die Lage versetzen, die Tragweite seiner Zustimmung zum Eingriff zu überblicken. (T7)
Beisatz: Nach dem Zweck der Aufklärungspflicht versteht sich von selbst, dass sie auch die Darstellung der Schwere des Risikos umfasst, was gleichbedeutend ist mit einer Darstellung der Art der Gesundheitsbeeinträchtigung, die aus dem verwirklichten Risiko resultieren kann. (T8)
- 8 Ob 30/11m
Entscheidungstext OGH 22.03.2011 8 Ob 30/11m
Vgl auch; Beis wie T4
- 5 Ob 9/11a
Entscheidungstext OGH 09.02.2011 5 Ob 9/11a
Vgl auch; Beisatz: Der Patient soll durch die ärztliche Aufklärung in die Lage versetzt werden, die Tragweite seiner Entscheidung zu überschauen und eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. (T9)
- 7 Ob 64/11d
Entscheidungstext OGH 27.04.2011 7 Ob 64/11d
Auch; nur T1
- 1 Ob 9/11x

Entscheidungstext OGH 31.03.2011 1 Ob 9/11x

Vgl auch; Beis wie T7

- 1 Ob 215/11s

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 1 Ob 215/11s

nur T1

- 9 Ob 52/12f

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 9 Ob 52/12f

Auch; Beisatz: Hier: Aufklärungspflicht hinsichtlich prophylaktischer Maßnahmen zur Vermeidung oder Senkung eines Operationsrisikos. (T10)

- 4 Ob 241/12p

Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 241/12p

nur T1; nur T3; Beis wie T7; Beis wie T9; Beisatz: Eine Aufklärung über Behandlungsalternativen ist erforderlich, wenn für den konkreten Behandlungsfall mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen, die gleichwertig sind, aber unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen haben. (T11)

- 9 Ob 32/12i

Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 Ob 32/12i

Auch

- 2 Ob 194/13p

Entscheidungstext OGH 22.01.2014 2 Ob 194/13p

nur T3; Beis wie T4; Beis wie T11

- 6 Ob 214/14k

Entscheidungstext OGH 29.01.2015 6 Ob 214/14k

Auch; Beis wie T7; Beis wie T9

- 3 Ob 22/15d

Entscheidungstext OGH 18.03.2015 3 Ob 22/15d

Auch; nur T3

- 1 Ob 39/16s

Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 39/16s

Auch; nur T1

- 8 Ob 27/17d

Entscheidungstext OGH 28.03.2017 8 Ob 27/17d

Auch; Beisatz: Stehen für den konkreten Behandlungsfall mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Behandlungsmethoden zur Verfügung, die ? im Sinn einer echten Wahlmöglichkeit ? gleichwertig sind, aber unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen haben, so ist über die zur Wahl stehenden diagnostischen oder therapeutischen adäquaten Alternativverfahren zu informieren und das Für und Wider (Vorteile und Nachteile: verschiedene Risiken, verschieden starke Intensitäten der Eingriffe, differierende Folgen, Schmerzbelastungen und unterschiedliche Erfolgsaussichten) mit dem Patienten abzuwägen. (T12)

- 9 Ob 72/17d

Entscheidungstext OGH 18.12.2017 9 Ob 72/17d

Auch; Beis ähnlich wie T7

- 5 Ob 75/18t

Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 75/18t

Auch; Beis wie T11; Beis wie T12

- 3 Ob 155/18t

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 3 Ob 155/18t

Beis wie T11

- 2 Ob 10/19p

Entscheidungstext OGH 26.02.2019 2 Ob 10/19p

Auch; Beis wie T11

- 6 Ob 77/19w

Entscheidungstext OGH 24.09.2019 6 Ob 77/19w
nur T1; Beis wie T12

- 3 Ob 237/19b

Entscheidungstext OGH 22.01.2020 3 Ob 237/19b
nur T1; Beis wie T12

- 5 Ob 107/20a

Entscheidungstext OGH 07.07.2020 5 Ob 107/20a
nur T1; Beis wie T12

- 1 Ob 107/20x

Entscheidungstext OGH 24.06.2020 1 Ob 107/20x
Vgl; nur T1; Beis wie T12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0026426

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at